

Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland

in der Fassung vom 04. November 2022

§ 1

Geltungsbereich und Regelungsinhalt

1. Das Organisationsstatut hat Gültigkeit für alle Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland, also Personalverbände, Rechtsträger des Verbandes und Sonstige Rechtsträger im Kolpingwerk Deutschland, unabhängig von der Rechtsform.
2. Das Organisationsstatut regelt die Untergliederungsstruktur des Kolpingwerkes Deutschland sowie die wesentlichen Rechte und Pflichten der Untergliederungen.

§ 2

Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland

1. Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland sind Personalverbände, Rechtsträger des Verbandes und Sonstige Rechtsträger.
2. Personalverbände sind die Kolpingsfamilien, die Bezirksverbände und die Diözesanverbände sowie gegebenenfalls Landes- und Regionalverbände oder weitere Ebenen von Personalverbänden, soweit diese in der jeweiligen Diözesansatzung vorgesehen sind.
3. Rechtsträger des Verbandes sind Untergliederungen, die zu dem Zweck gegründet werden, die Vermögensinteressen eines Personalverbands wahrzunehmen.
4. Sonstige Rechtsträger sind Untergliederungen, die unabhängig von ihrer Rechtsform vom Kolpingwerk Deutschland oder seinen Untergliederungen und/oder Kolpingmitgliedern gegründet werden und eine Zwecksetzung haben, die unter Berücksichtigung der Verbandstradition mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland vereinbar ist.
5. Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland sind nur solche, deren Satzung und Namensführung gemäß den Regelungen des Organisationsstatuts und des Namensstatuts genehmigt beziehungsweise gebilligt sind. Bestehende Untergliederungen, deren Satzung und Namensführung nach bisheriger Verbandspraxis nicht förmlich genehmigt beziehungsweise gebilligt wurden, haben ihre Satzung und Namensführung nachträglich bestätigen zu lassen. Für die Bestätigung gelten die Regelungen des Organisationsstatuts und des Namensstatuts über die Genehmigung beziehungsweise Billigung der Satzung und der Namensführung entsprechend.

§ 3

Allgemeine Regelungen für Untergliederungen

1. Die Untergliederungen bestimmen ihre Aufgaben selbst und nehmen diese selbständig und als eigene wahr. Die Untergliederungen sind auf die Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben beschränkt. Sie sind nicht berechtigt, das Kolpingwerk Deutschland zu repräsentieren oder bei Rechtsgeschäften zu vertreten.

2. Soweit Untergliederungen ihrerseits von Untergliederungen des Kolpingwerkes gegründet werden, liegt eine mehrstufige Untergliederung vor. Die Diözesanverbände und die Kolpingsfamilien sind direkte Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland.
3. Die Untergliederungen sind keine Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland.
4. Die Untergliederungen sind an die Vorgaben für die Untergliederungen in der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, im Organisationsstatut und im Namensstatut sowie im Generalstatut von Kolping International gebunden.
5. Die Satzungen der Untergliederungen gemäß § 2 Ziffer 2. und 3. bedürfen der Genehmigung gemäß § 6 Ziffer 3. Generalstatut. Entsprechendes gilt für die Änderung der Satzungen. Für die Genehmigung der Satzungen der Landes- und Diözesanverbände ist der Bundesvorstand zuständig. Für die Genehmigung der Satzungen der Bezirksverbände ist der örtliche Diözesanvorstand zuständig. Die Genehmigung der Satzungen aller übrigen Untergliederungen gemäß Satz 1 obliegt dem Bundespräsidium. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 6.
- 5a. Die Satzungen und Satzungsänderungen der Sonstigen Rechtsträger (§ 2 Ziffer 4.) bedürfen der Billigung durch das Bundespräsidium. Die Billigung erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 6.
6. Die Untergliederungen müssen bei der Satzungsgebung und bei Satzungsänderungen die Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie das Generalstatut beachten. Insbesondere darf die Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht missachtet oder für unanwendbar erklärt werden. Der satzungsmäßige Zweck der Untergliederung muss mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland und des Internationalen Kolpingwerkes unter Berücksichtigung der Verbandstradition vereinbar sein.
7. Die Namensführung der Untergliederungen bedarf der Genehmigung durch das Kolpingwerk Deutschland gemäß § 6 Ziffer 1. Generalstatut. Die Einzelheiten der Genehmigung, ihren Inhalt, die Eintragung und Nutzung von Marken mit dem Bestandteil Kolping oder dem Verbandslogo „K“ und den Entzug des Namensrechts regelt das Namensstatut. Dieses ist Teil der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland.
8. Personalverbände und Rechtsträger des Verbandes dürfen nur Kolpingmitglieder oder Personalverbände als Mitglieder/Gesellschafter*innen haben.
9. Die Beteiligung¹ von Untergliederungen an Gesellschaften beziehungsweise Körperschaften (in Vereinen durch Mitgliedschaft oder Entsendung von Mitgliedern in die Körperschaft), die ihrerseits keine Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland sind, ist zulässig, wenn
 - a) der Satzungszweck der Gesellschaft oder Körperschaft, an der eine Untergliederung sich beteiligen will, mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland unter Berücksichtigung der Verbandstradition vereinbar ist,

¹ Im Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland wird der Begriff „Beteiligung“ verwendet, wenn die Untergliederung höchstens 50 % der Gesellschaftsanteile / der Stimmrechte innehat. Hält eine Untergliederung mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile und/oder der Stimmrechte, so handelt es sich bei dieser Beteiligung um einen Tochterrechtsträger / um eine weitere Untergliederung. Halten mehrere Untergliederungen zusammen mehr als 50% der Gesellschaftsanteile und/oder der Stimmrechte, gilt das nicht als Beteiligung, sondern es gelten die Voraussetzungen des Organisationsstatuts für sonstige Rechtsträger.

- b) die Beteiligung durch die zuständigen Organe der Untergliederung wirtschaftlich geprüft worden ist und
- c) die Gesellschafterversammlung bzw. Mitgliederversammlung der Beteiligung vorab zugestimmt hat.

In der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag von Untergliederungen ist vorzusehen, dass die Entscheidung über solche Beteiligungen der Gesellschafterversammlung, bzw. Mitgliederversammlung obliegt.

Beteiligungen, die keine Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland sind, haben ausdrücklich nicht das Recht, den Namen Kolping als Teil ihres Namens oder andere der im Namensstatut geregelten Bezeichnungen zu führen.

10. Das Bundespräsidium kann eine Liste von Körperschaften und/oder Gesellschaften beschließen, bei denen eine Beteiligung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland unter Berücksichtigung der Verbandstradition vereinbar ist. Die Liste ist nicht ausschließlich.
11. Gemeinnützige Untergliederungen müssen stets die rechtlichen Vorgaben der Gemeinnützigkeit erfüllen. Das gilt insbesondere für die gemeinnützigkeitskonforme Mittelverwendung bei der Ausstattung anderer Untergliederungen oder Töchter mit Kapital sowie bei der Beteiligung an Gesellschaften oder Körperschaften.
12. In der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag jeder Untergliederung ist ihre Stellung als selbstständige Untergliederung und die Zuordnung zu dem Personalverband bzw. zu der Untergliederung zu bezeichnen, dessen direkte Untergliederung sie ist.
13. Bei gemeinnützigen Untergliederungen ist der Vermögensanfall in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag so zu regeln, dass Begünstigter des Vermögensanfalls ein Personalverband, ein Rechtsträger des Verbandes oder ein Sonstiger Rechtsträger im Kolpingwerk Deutschland oder ein Rechtsträger von Kolping International ist.

Ausnahmen können im Rahmen der Genehmigung bzw. Billigung der Satzung gemäß Ziffer 5 bzw. Ziffer 5a durch das Bundespräsidium zugelassen werden, wenn entgegenstehende rechtliche Verpflichtungen der Untergliederung oder historische Gründe oder andere zwingende Gründe von der Untergliederung nachgewiesen werden und eine abweichende Regelung rechtfertigen.

14. Gesellschafter*innen an nicht gemeinnützigen Untergliederungen dürfen nur Untergliederungen sein.

§ 4 Personalverbände

1. Die Kolpingsfamilien bilden:
 - a) in einem räumlich zugeordneten überörtlichen Bereich den Bezirksverband,
 - b) im Bereich eines Bistums den Diözesanverband.
3. Die räumlichen Bereiche der Bezirksverbände legen die örtlichen Diözesanverbände fest.

Die Satzungen der Diözesanverbände können bestimmen, dass in ihrem Bereich keine Bezirksverbände gebildet werden.

3. Die ganz oder teilweise zu einem Bundesland gehörenden Diözesanverbände können einen Landesverband oder Regionalverband (Region) bilden. Regionalverbände sind den Landesverbänden gleichgestellt. Landes- und Regionalverbände dienen der regionalen Zusammenarbeit der Diözesanverbände.
4. In der Satzung der Diözesanverbände können weitere Ebenen von Personalverbänden vorgesehen werden, soweit diese zur Organisation des jeweiligen Diözesanverbands zweckdienlich sind.
5. Die Personalverbände sind verpflichtet, die Satzungen des Kolpingwerkes Deutschland und der örtlich zuständigen Personalverbände höherer Stufe zu beachten.
6. Für die Kolpingsfamilien gelten die Regelungen für die Personalverbände vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland. Die Kolpingsfamilien legen ihren räumlichen Bereich selbst fest.

§ 5

Rechtsträger des Verbandes

1. Die Personalverbände sollen nach Möglichkeit, soweit sie nicht selbst juristische Personen sind, Zuwendungen und Vermögen Rechtsträgern des Verbandes übereignen oder (durch diese) unmittelbar in Empfang nehmen lassen, soweit dies nach den rechtlichen Regelungen über die Gemeinnützigkeit zulässig ist.
2. Rechtsträger des Verbandes sind als juristische Personen zu konstituieren.
3. Sind Rechtsträger des Verbandes als Stiftung konstituiert, müssen sämtliche Organe der Stiftung ausschließlich mit Kolpingmitgliedern besetzt sein.

§ 6

Sonstige Rechtsträger

1. Sonstige Rechtsträger sind alle übrigen Rechtsträger, die nicht unter § 5 Ziff. 1 fallen. Sonstige Rechtsträger wurden bislang als „Einrichtungen“ bezeichnet, soweit in Satzungen des Verbandes nach alter Bezeichnung noch von „Einrichtungen“ die Rede ist, handelt es sich um Sonstige Rechtsträger.
2. Tochterrechtsträger von Sonstigen Rechtsträgern müssen ebenfalls Sonstige Rechtsträger sein. Hiervon ausgenommen sind Beteiligungen gemäß § 3 Ziff. 9.
3. Eine satzungsändernde Stimmenmehrheit der Sonstigen Rechtsträger muss von Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland und/oder Kolpingmitgliedern gehalten werden.
4. Bei Sonstigen Rechtsträgern in der Rechtsform der Stiftung müssen sämtliche Organe der Stiftung zumindest mehrheitlich mit Kolpingmitgliedern besetzt sein; in dem für Satzungsänderungen zuständigen Organ müssen Kolpingmitglieder zumindest eine satzungsändernde Mehrheit haben.

§ 7 Kolping-Register

1. Das Kolpingwerk Deutschland führt in seinem Zuständigkeitsgebiet ein Register, in das alle Rechtsträger des Verbandes und alle Sonstigen Rechtsträger eingetragen sind. Das Register enthält die folgenden Daten:
 - a) Name,
 - b) Sitz,
 - c) Adresse,
 - d) Vereins-/Handelsregister-Nr.,
 - e) Zweck,
 - f) Vertretungsberechtigung,
 - g) Anerkennung der Gemeinnützigkeit, soweit Gemeinnützigkeit vorgesehen ist,
 - h) Bei Gesellschaften: Gesellschafter und die jeweils gehaltenen Anteile,
 - i) Bei Vereinen: Mitgliederlisten.
2. Alle Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland sind verpflichtet, bei der Ermittlung und Aktualisierung dieser Daten mitzuwirken.
3. Änderungen sind dem Kolpingwerk Deutschland alle drei Jahre zum 30.06. mitzuteilen. Die Mitgliederliste ist alle drei Jahre zum 30.06. zu aktualisieren.

§ 8 Ausgliederung von Untergliederungen aus dem Verband

1. Eine Untergliederung kann aus dem Kolpingwerk Deutschland ausgegliedert werden,
 - a) aus wichtigem Grund,
 - b) wenn sie das Ansehen des Kolpingwerkes Deutschland oder einer seiner Untergliederungen oder des Namens „Kolping“ gröblich schädigt,
 - c) wenn die Untergliederung trotz schriftlicher Abmahnung durch das Kolpingwerk Deutschland gegen das Organisationsstatut oder das Namensstatut verstößt. Ein solcher Verstoß liegt auch dann vor, wenn die Untergliederung ihre Satzung und Namensführung nicht gemäß § 2 Ziffer 5. bestätigen lässt;
 - d) wenn ihr Satzungszweck oder ihre Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland unvereinbar ist,
 - e) wenn sie ihre Satzung ändert, ohne die erforderliche Genehmigung beziehungsweise Billigung der Satzungsänderung einzuholen,
 - f) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Untergliederung oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
2. Kraft der Ausgliederung gehört die betroffene Untergliederung dem Kolpingwerk Deutschland und seinen Untergliederungen nicht mehr als Untergliederung an. Sie verliert alle ihr als Untergliederung zustehenden Rechte, insbesondere das Recht, den Namen „Kolping“ als Teil ihres Namens zu führen oder sonst zu verwenden. Die Ausgliederung wirkt zugleich auch gegen alle Tochtervereine oder -gesellschaften der ausgegliederten Untergliederung.

Ausgegliederte Untergliederungen dürfen auch keinen anderen Namen annehmen, der einen erkennbaren Bezug zum Kolpingwerk Deutschland aufweist. Dies gilt insbesondere für die traditionellen Bezeichnungen „Katholischer Gesellenverein“ und „Katholisches Gesellenhospitium“.

3. Über die Ausgliederung entscheidet der Bundesvorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
4. Für das Verfahren gilt § 3b Ziffern (3) bis (6) der Satzung entsprechend.

§ 9 Rüge

Gegen eine Untergliederung kann eine förmliche Rüge ausgesprochen werden. Die Regelung des § 3a der Satzung gilt entsprechend.

§ 10 Verantwortung und Aufgabenteilung der Organe in den Untergliederungen

1. Die Untergliederungen werden von ihren satzungsmäßigen Organen geführt und kontrolliert.
2. Für die Vorstände/Geschäftsführungen von Untergliederungen ist vorzusehen, dass sie ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt einer/s ordentlichen Kauffrau/-manns auszuüben haben. Bei Untergliederungen, deren Jahreseinnahmen (Summe der Umsätze, sonstigen Erträge sowie Beiträge und Spenden in einem Geschäftsjahr zusammengefasst) mehr als € 1.250.000,00 betragen, oder die mehr als 15 angestellte Mitarbeiter*innen haben, muss zumindest eine der mit der Geschäftsführung betrauten Personen hauptberuflich tätig sein. Zulässig ist es auch, wenn die hauptberufliche Tätigkeit als Geschäftsführer*in in einer entsprechenden Position bei einer anderen Untergliederung oder einem externen Rechtsträger anstatt der betroffenen Untergliederung ausgeübt wird.
3. Die Vorstände/Geschäftsführer*innen der auf den jeweiligen Verbandsebenen bestehenden Kolpingeinrichtungen sollen nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder der Leitungsorgane des Personalverbands oder des Rechtsträgers sein, deren Untergliederungsebene die Kolpingeinrichtung zuzuordnen ist.
4. Die Untergliederungen sind verpflichtet, geeignete satzungsmäßige Aufsichtsorgane einzurichten, die die Tätigkeit der Geschäftsführung überwachen. Es sind mindestens die folgenden Aufsichtsorgane vorzusehen:
 - a) Untergliederungen in der Rechtsform der GmbH mit Jahreseinnahmen von mindestens € 1.250.000,00 sind verpflichtet, einen Aufsichtsrat einzurichten, der die Aufgabe hat, die Geschäftsführung zu überwachen.
 - b) Untergliederungen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins sind verpflichtet, einen Beirat einzusetzen, der die Aufgabe hat, den Vorstand zu überwachen. Bis zu Jahreseinnahmen von € 1.250.000,00 kann auf einen Beirat verzichtet werden, wenn mindestens 75 % der Stimmen in der Mitgliederversammlung nicht auf Mitglieder des Vorstands entfallen.
 - c) Die Mitglieder der Aufsichtsräte, Beiräte oder die Kassenprüfer*innen dürfen nicht der

Geschäftsführung beziehungsweise dem Vorstand der jeweiligen Untergliederung angehören. Den Mitgliedern der Aufsichtsräte, Beiräte und den Kassenprüfer*innen bleibt es unbenommen, die Geschäftsführung beziehungsweise den Vorstand zu ihren Sitzungen einzuladen.

- d) Die Bezeichnung des Aufsichtsorgans muss nicht den Vorgaben unter a) beziehungsweise b) entsprechen, solange die dort festgehaltene Funktion des Aufsichtsorgans gewahrt ist.

§ 11 Jahresabschluss

1. Soweit nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben, sind die Untergliederungen verpflichtet, jeweils zum Ende ihres Wirtschaftsjahres Jahresabschlüsse zu erstellen. Die Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften gelten analog. Bis zu Jahreseinnahmen von € 300.000,00 ist eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung in Verbindung mit einem damit verzahnten Vermögensstatus zu erstellen. Übersteigen die Jahreseinnahmen € 300.000,00 ist eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang zu erstellen. Bei Jahreseinnahmen über € 4.000.000,00 ist zusätzlich ein Lagebericht zu erstellen. Eine Veröffentlichungspflicht über die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten hinaus wird hierdurch nicht begründet.
2. Der gemäß nachfolgender §§ 12 beziehungsweise 13 geprüfte Jahresabschluss ist zeitnah nach Ende des Wirtschaftsjahres der Mitglieder- beziehungsweise Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Untergliederungen, deren Jahreseinnahmen mehr als € 300.000,00 betragen, haben ihren Jahresabschluss durch einen Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (Steuerberatung, vereidigte Buchprüfung, Wirtschaftsprüfung) in berufsüblicher Weise aufstellen zu lassen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Untergliederungen mit Jahreseinnahmen von weniger als € 1.250.000,00 werden mindestens einmal jährlich von den hierfür in der Satzung der Untergliederung bestimmten sachkundigen Kassenprüfern geprüft.
2. Die Prüfung umfasst die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Richtigkeit des vom Vorstand/von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses bzw. der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und des Vermögensstatus' und die Prüfung der Einhaltung der Satzung und Beschlusslagen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer*innen erstatten einen schriftlichen Bericht über Art, Umfang und Ergebnisse ihrer Prüfung. Der Bericht soll der Mitglieder-/Gesellschafterversammlung ein zutreffendes Bild von der tatsächlichen Geschäftsführung des Vorstands/der Geschäftsführung vermitteln. Der schriftliche Bericht ist von den Kassenprüfer*innen eigenhändig zu unterschreiben.
4. Untergliederungen mit mehr als € 50.000,00 an jährlichen Jahreseinnahmen haben dem Bundespräsidium mitzuteilen, ob die Kassenprüfung erfolgt ist und ob die Kassenprüfung wesentliche Beanstandungen ergeben hat.

§ 13

Externe Prüfung

1. Untergliederungen mit Jahreseinnahmen von mehr als € 1.250.000,00 sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss von einem Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (Steuerberatung, vereidigte Buchprüfung, Wirtschaftsprüfung) in berufsüblicher Weise prüfen zu lassen. Diözesanverbände können diese Prüfung auch von ihrem Bistum vornehmen lassen. Über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses ist eine qualifizierte Aussage zu treffen.
2. Ab Jahreseinnahmen von mehr als € 4.000.000,00 muss die Prüfung durch eine vereidigte Buchprüfer*in oder Wirtschaftsprüfer*in entsprechend § 317 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) erfolgen.
3. Die Wahl der Abschlussprüfer*innen hat durch das Aufsichtsorgan der Untergliederung gemäß § 10 Ziffer 4. zu erfolgen soweit gesetzlich zulässig.
4. Im Rahmen der Abschlussprüfung gemäß Ziffer 1. und 2. erfolgt auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung mit dem Schwerpunkt der Einhaltung der Satzung und Beschlusslagen der Organe. Ferner sind die Abschlussprüfer*innen zu beauftragen, in ihrem Bericht auch darzustellen:
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Körperschaft;
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und diese Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
 - d) bestandsgefährdende Risiken, soweit diese vorliegen.
5. Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlung der geprüften Untergliederung vorzulegen.
6. Der Beirat/Aufsichtsrat erstattet der Mitglieder-/Gesellschafterversammlung schriftlich und/oder mündlich Bericht über seine Tätigkeit und über das Ergebnis der Abschlussprüfung. Der Bericht soll ein zutreffendes Bild von der tatsächlichen Geschäftsführung des Vorstandes/der Geschäftsführung vermitteln.
7. Die Untergliederung hat dem Bundespräsidium mitzuteilen, ob die ordnungsgemäße Prüfung des Jahresabschlusses und die gegebenenfalls gemäß HGB erforderliche Veröffentlichung erfolgt ist, und ob die Prüfung wesentliche Beanstandungen oder eine Einschränkung oder Verweigerung des Testats ergeben hat.

§ 14

Inkrafttreten und Umsetzung

1. Die Bestimmungen dieses Statuts gelten mit Beschlussfassung für alle Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland.
2. Sämtliche Untergliederungen sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Statuts unverzüglich umzusetzen.

3. Soweit bestehende Untergliederungen die neu eingeführten Bestimmungen des § 3 Ziff. 12 bis 14 noch nicht erfüllen, sind diese Bestimmungen bis zum 31.12.2024 umzusetzen.

Für die Bundesversammlung

Köln, den 04.11.2022

Ursula Groden-Kranich
Bundesvorsitzende

Alexandra Horster
Bundessekretärin

Beschlossen durch die Bundesversammlung am 25.10.2008

Geändert durch die Bundesversammlung am 04.11.2022